Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1925 Nr. 1.

(Nr. 12929.) Verordnung, betreffend Änderung der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, vom 29. Dezember 1923 (Gesetzsamml. 1924 S. 1). Vom 3. Januar 1925.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) wird folgendes verordnet:

Die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 29. Dezember 1923 (Gesetzsamml. 1924 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   Soweit die Erhebung einer Gebühr oder Gebührenfreiheit ausdrücklich auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vorgeschrieben ist, wird die Erhebung von anderweitigen Gebühren und einer Stempelsteuer ausgeschlossen.

2. Der Ziffer 1 von § 2 ist folgender Satz anzufügen:

   Als überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgend gelten diejenigen Amtshandlungen, die auf Veranlassung eines im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiters, eines Ruhegehaltsempfängers oder eines Hinterbliebenen dieser Personen vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienstverhältnis betreffen.

3. In Ziffer 3 von § 2 sind die Worte „sofern nicht ihre Verfolgung als mutwillig anzusehen ist" zu streichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

   Die Gebühren und Auslagen werden in Reichsmark angesetzt. In den auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren erlassenen Gebührenvorschriften tritt an Stelle der „Goldmark" die „Reichsmark".

5. Das Wort „Goldmark" wird durch „Reichsmark", die Bezeichnung „GM" durch „RM" überall ersetzt.

6. Im § 6 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

   Fällig ist der zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung geltende Gebührensatz.

8. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „wobei der am Tage" usw. bis „zu legen ist" gestrichen.

9. Im § 9 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

10. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte „1/4 bis 1/2" durch die Worte „1/10 bis 1/4" ersetzt.

11. Im § 12 Abs. 2 wird als Satz 3 hinzugesetzt:

    Aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr für die Entscheidung über die Beschwerde bis auf die im § 6 Abs. 1 vorgesehene Mindestgebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

12. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenzahlung entsprechend.

13. In Tarifnummer 1a werden die Worte „Auskünfte und dergleichen" gestrichen.

14. Tarifnummer 3 erhält folgende Fassung:

    Bescheide auf Gesuche, Anfragen, Anträge und abweisende Bescheide auf Beschwerden, sofern sie nicht im inneren Behördenbetrieb ergehen,

bei den unteren Behörden (Ortsbehörden)	1 bis 50 RM,
bei den Mittelbehörden	2 » 100 »
bei den obersten Behörden (Zentralbehörden)	3 » 150 » .

Bei Gegenständen von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Sachbehandlung nur von geringem Umfang ist und keine Schwierigkeiten bietet, sind die Mindestgebühren in Ansatz zu bringen.

Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden.

Einfache Auskünfte, die ohne jede besondere Mühewaltung erteilt werden können, sind gebührenfrei.

15. In Tarifnummer 5a wird hinter den Worten „1/10 vom Hundert des Kaufpreises usw." hinzugesetzt „mindestens jedoch 2 RM".

16. Folgende Bestimmung wird als Tarifstelle 6 hinzugefügt:

(1) Für Entscheidungen, die in einem Verfahren ergehen, welches sich nach den Vorschriften der §§ 115 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) richtet (Beschlußverfahren), und zwar

a) für Entscheidungen

auf Grund des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53); §§ 63 (Vorarbeiten), 64 (Verleihung), 86 (Sicherstellung), 89 (Ausgleichung), 93 Abs. 2 und 3 (Wasserstandfestsetzung), 97 Abs. 5, 99 Abs. 2 Satz 3, 103, 148, 149 Abs. 2, 168, 171, 174 Abs. 4 (Ausbau), 203, 273 Abs. 2, 330 bis 334, 336, 338, 339, 340, 341 (Zwangsrechte) .... 2/10 vom Hundert des Wertes des Gegenstandes, mindestens aber 10 RM;

auf Grund der §§ 183 bis 189, 192 Abs. 2 a. a. O. und § 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) — Wasserbucheintragungen — 1/10 vom Hundert des Wertes des Gegenstandes, mindestens aber 10 RM.

Der Wert des Gegenstandes ist von der Beschlußbehörde festzusetzen und auf volle 1 000 Reichsmark nach unten abzurunden.

Die Kostenvorschriften der §§ 75, 84 bis 86, 90, 103 Abs. 3, 168 Abs. 3, 195 Satz 2, 203 Abs. 2, 272, 297, 340 Abs. 5 des Wassergesetzes bleiben aufrechterhalten. Die Gebühr wird von demjenigen erhoben, der nach den vorstehend aufgeführten Vorschriften des Wassergesetzes kostenpflichtig ist. Im übrigen ist Schuldner der Gebühren der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse der Beschluß ergeht. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner, sofern nicht ihre Anteile an der Kostenschuld im Beschlusse festgesetzt sind.

Die Kostenfreiheit des § 195 Satz 1 des Wassergesetzes wird aufgehoben. Die Stempelsteuer nach §§ 80, 86 des Wassergesetzes kommt in Fortfall.

b) für die sonstige Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmebewilligungen und ähnliche Entscheidungen, auch wenn sie unter einer Bedingung oder Auflage oder befristet erfolgen,

bei dem Kreisausschuß und den ihm gleichstehenden Behörden (§ 4 des Landesverwaltungsgesetzes) .... 1 bis 50 RM,

bei dem Bezirksausschusse, Provinzialrate, Verbandsrat und Verbandsausschusse des Siedelungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.......... 2 bis 100 RM.

(2) Es können Gebühren- und Auslagenvorschüsse erhoben werden.

(3) Schließt sich an das Beschlußverfahren ein Verwaltungsstreitverfahren an, so ist die Gebühr der Ziffer 1 auf das Kostenpauschquantum (Gebühr) des Verwaltungsstreitverfahrens anzurechnen, wenn in beiden Verfahren dieselbe Person Schuldner der Gebühr ist.

17. Der Zusatz zum Tarife wird gestrichen.

Berlin, den 3. Januar 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Für den Finanzminister:

Braun. Boelitz.

(Nr. 12930.) Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 1924 für die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 31. Dezember 1924.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 607) wird verordnet:

Einziger Paragraph.

Die §§ 1 bis 7 des Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. Oktober 1924 treten für die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins am 1. Januar 1925 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1924.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
In Vertretung:
Becker.

Der Preußische Finanzminister.
In Vertretung:
Weber.

(Nr. 12931.) Dritte Verordnung zur Änderung der Goldabgabenverordnung. Vom 10. Januar 1925.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung) vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1924 (Gesetzsamml. S. 601) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

§ 9 der Verordnung über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung) vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) in der Fassung der Verordnung vom 13. November 1924 (Gesetzsamml. S. 735) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein Zuschlag in Höhe von eineinhalb vom Hundert" ersetzt durch die Worte „ein Zuschlag in Höhe von eins vom Hundert".

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Januar 1925 in Kraft. Fällt ein halber Monat, für den ein Verzugszuschlag zu entrichten ist, zum Teil in die Zeit vor dem 16. Januar 1925, zum Teil in die Zeit nach dem 15. Januar 1925, so ist für diesen halben Monat der Verzugszuschlag nach dem in Artikel 1 bestimmten Hundertsatz zu berechnen.

Berlin, den 10. Januar 1925.

Der Preußische Finanzminister.
In Vertretung:
Weber.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Meister.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 46 vom 15. Oktober 1924 Seite 986 ist zur Verwaltungsgebührenordnung des Preußischen Ministeriums des Innern vom 25. April 1924 ein Nachtrag vom 10. Oktober 1924 — II G 2146 III—IV — über ausnahmsweise Herabsetzung der Verwaltungsgebühren für Ausstellung von Waffenscheinen verkündet, der am 16. Oktober 1924 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 24. Dezember 1924.

Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. September 1924 über die Genehmigung der von der Generallandschaftsdirektion der Pommerschen Landschaft am 28. August 1924 beschlossenen Ergänzung der Landschaftsordnung durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 40 S. 289, ausgegeben am 4. Oktober 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. September 1924 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Köln-Bonner Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Köln, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 51 S. 307, ausgegeben am 20. Dezember 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. November 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Pommern für die Errichtung einer Wasserkraftanlage bei Lebbin durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 49 S. 348, ausgegeben am 6. Dezember 1924;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. November 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Anhalt in Dessau für den Bau einer Hochspannungsleitung von Löbnitz nach Jesarbruch bei Nienburg durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 51 S. 358, ausgegeben am 20. Dezember 1924;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. November 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für die Anlage einer Schaltstation und für die Herstellung einer Privatanschlußbahn an den Güterbahnhof Coblenz-Rhein durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 56 S. 223, ausgegeben am 20. Dezember 1924;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Dezember 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreisausschuß in Marggrabowa für den Bau der Verbindungsstraße Staatsbahnhof Marggrabowa—Jaschkarstraße durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 50 S. 224, ausgegeben am 13. Dezember 1924;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Dezember 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Fechenheim, Landkreis Hanau, für den Bau von Anlagen für die Leitung und Verteilung elektrischen Stromes in der Gemarkung Fechenheim durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 3. Januar 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.